

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
des Amtes Südtondern
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Gebührentabelle

Tarif / Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr
1	Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je Seite	2,00 €
2	Bescheinigungen von Fundsachen	3,00 €
3	Beglaubigungen von Unterschriften und sonstigen beglaubigungsfähigen Kopien	2,00 €
	für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
4	Für die Tätigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters werden Stundensätze berechnet. Zur Tätigkeit gehört auch der Aufwand zur Vorbereitung von Aktenein- sichtnahmen z.B. auf Grund des IFG-SH. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. <i>*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personalkosten erhoben</i>	*)
5	Ablichtungen / Fotokopien je Seite auf Papier DIN A 4 schwarz-weiß / farbig je Seite auf Papier DIN A 3 schwarz-weiß / farbig	0,20 € / 0,40 € 0,40 € / 0,80 €
6	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite	5,00 €
7	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	10,00 €
8	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00 €
9	Für schriftliche Auskünfte soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00 €
10	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Haus-/Ordnungen, Vordrucken, usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung wird die Gebühr a) nach dem Zeitaufwand erhoben (Bsp. HH-Plan); sie beträgt je angefangene halbe Stunde b) nach Ziff. 5 der Gebührentabelle erhoben (bei Vervielfältigungen / Kopien oder Drucken)	20,00 €
11	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50 €
12	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je	

	angefangene Seite	4,50 €
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist je angefangene halbe Stunde	20,00 €
14	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides bis zu ½ der Gebühr, die für die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	10,00 €
15	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder auch nur Überlassung (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde des 1. Tages	10,00 €
16	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
17	Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung	4,00 €
18	Ersatz für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50 €
19	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	5,00 €
20	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,50 €
21	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides a) aus dem laufenden Jahr / pro Bescheid b) aus zurückliegenden Jahren / pro Bescheid	4,50 € 5,50 €
22	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	13,00 €
23	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	20,00 €
24	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
25	Zahlungserinnerungen für privatrechtliche Forderungen <i>*) nach den Festsetzungen der Mahn- und Vollstreckungskostenordnung</i>	*)
26	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken; schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Anschluss- und Ausbaubeiträge (Straßenanliegerbeiträge) a) bei zwei- und mehrgeschossigen Häusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind.	20,00 € 10,00 € 5,00 €
	Zweitausfertigungen	jeweils 50 % von a), b) oder c)
27	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	

	je nach Kosten der Herstellung	3,00 € - 4,00 €
28	Genehmigungen für Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 € - 50,00 €
29	Entnahme von Abzeichnungen aus Karten und Auszügen aus Liegenschaftsbüchern je Ausfertigung	5,00 €
30	Genehmigung zum Einbau einer zweiten Wasseruhr einschließlich Abnahme durch Mitarbeiter vor Ort	25,00 €
31	Verzichtserklärung des gemeindlichen Vorkaufsrechts und sonstige Erklärungen zum Grundbuch (u.a. nach BauGB)	20,00 €
32	Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	30,00 €
33	Entnahme von Abzeichnungen aus Karten und Auszügen aus Liegenschaftsbüchern je angefangene halbe Stunde	20,00 €
34	Genehmigung, Überwachung und Planung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	20,00 €
35	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Entwässerung	20,00 €
36	Abnahme von Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen) nach Aufwand Tabelle Ziffer 37 mindestens jedoch	50,00 €
37	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks je angefangene halbe Stunde	20,00 €
38	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	10,00 € 5,00 €
39	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet <i>*) Grundlage hierfür ist die Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung</i>	*)
40	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz- IFG-SH -) vom 09.Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 166 in der zur Zeit gültigen Fassung)	
	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 25,00 €
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	25,00 € - 1.500,00 €
41	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 25,00 €
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	25,00 € - 100,00 €
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	100,00 € -1.500,00 €

42	Kostenerstattungen für allgemeine Druckschriften z.B. Freizeitkarte Nordfriesland, Ortspläne, Lottoblocks usw.	individuell
43	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Amtes, je Zeuge	20,00 €
44	Verkehrsrechtliche Anordnungen anderer Art, die nicht unter § 46 Abs. 5 StVO fallen	55,00 €
45	Erlaubnis zur Bestattung gem. § 39 des Personenstandsgesetzes vor Beurkundung eines Sterbefalles	10,00 €
46	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
47	Ausstellen des Leichenpasses	15,00 €
48	Kosten der „Ersatzvornahme“ nach dem Bestattungsgesetz	50,00 € - 150,00 €
49	Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00 €
50	Leichenöffnung oder Obduktion	15,00 €
51	Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,00 €
52	Erstmalige Zulassung privater Bestattungsplätze	300,00 € - 500,00 €
53	Genehmigung der Bestattung einer Urne in einer privaten Bestattungsstätte	60,00 €
54	Ausgrabung / Umbettung	50,00 €

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.